



## **Jugendordnung des Schützenverein „Tell“ e.V. 1908 Kirchheimbolanden**

### **§ 1 (Name und Wesen)**

Die Jugend und der Jugendleiter des Schützenvereins „Tell“ e.V. bilden die Schützenjugend Schützenvereins „Tell“ e.V.

In dem Schützenverein „Tell“ e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

### **§ 2 (Zweck)**

Die Schützenjugend des Schützenvereins „Tell“ e.V. strebt an:

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung zu wecken.
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter zu entwickeln, die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine zu unterstützen und zu koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.

### **§ 3 (Grundsätze)**

- 3.1 Die Schützenjugend des Schützenvereins „Tell“ e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schützenvereins „Tell“ e.V. selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

## **§ 4 (Organe)**

Organe der Schützenjugend des Schützenvereins „Tell“ e.V.

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendvorstand

## **§ 5 (Jugendversammlung)**

- 5.1 Es gibt die ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlungen.  
Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich vor dem Jugendtag des Pfälzischen Sportschützenbundes e.V. statt.  
Die außerordentliche Jugendversammlung findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.  
Der Jugendvorstand lädt zur Jugendversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- 5.2 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Schützenjugend des Schützenvereins „Tell“ e.V.
- 5.3 Die Jugendversammlung setzt sich aus dem Jugendvorstand und den Jugendlichen des Schützenvereins „Tell“ e.V. zusammen.
- 5.4 Jeder Jugendliche und jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat eine Stimme.
- 5.5 Stimmübertragungen auf einen anderen Jugendlichen sind nicht zulässig.
- 5.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden nach der Satzung des Schützenvereins „Tell“ e.V. durchgeführt.
- 5.7 Anträge zur Jugendversammlung können von den Organen des Schützenvereins „Tell“ e.V. gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden vorliegen. Sie werden von diesem dem Jugendvorstand unverzüglich mitgeteilt. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

## § 6 (Aufgaben)

- 6.1 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere
- a) die Erarbeitung von Richtlinien für die Jugendarbeit
  - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
  - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - d) Entlastung des Jugendvorstandes
  - e) Wahl des Vereinsjugendvertreters
  - f) Wahl von zwei Vereinsjugendleitern in den Jugendvorstand
  - g) Änderung der Jugendordnung
  - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.2 Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr

## § 7 (Jugendausschuss)

- 7.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand, dem 1. Schützenmeister und dem 2. Schützenmeister des Schützenvereins „Tell“ e.V.
- 7.2 Der Jugendausschuss hat zur Verwirklichung des in der Satzung des Pfälzischen Sportschützenbundes verankerten Zieles **Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Sportschießen** beizutragen.
- 7.3 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Sie werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des Schützenvereins „Tell“ e.V. einberufen, wobei Zeitpunkt und Ort bekannt gegeben werden.
- 7.4 Der Jugendausschuss übt seine Tätigkeit nach einer vom Vorstand genehmigten Geschäftsordnung aus.

## § 8 (Jugendvorstand)

- 8.1 Der Jugendvorstand des Schützenvereins „Tell“ e.V. setzt sich aus zwei Jugendleitern, dem Vereinsjugendsprecher und dem gewählten Vereinsjugendleiter zusammen.
- 8.2 Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung in dem Jahr, in dem der geschäftsführende Vorstand des Schützenvereins „Tell“ e.V. gewählt wird, auf ein Jahr bis zum Zeitpunkt der Neuwahlen bestellt.

- 8.3 Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schützenvereins „Tell“ e.V.
- 8.4 Der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Schützenjugend des Schützenvereins „Tell“ e.V. nach innen und außen.
- 8.5 Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Schützenvereins „Tell“ e.V., sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses.
- 8.6 Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Jahr.
- 8.7 Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

### **§ 9 (ad-hoc-Ausschüsse)**

Jugendausschuss oder Jugendvorstand können zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben ad-hoc-Ausschüsse berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

### **§ 10 (Verwaltung)**

Die Aufgaben der Verwaltung werden von der Vorstandschaft des Schützenvereins „Tell“ e.V. übernommen.

### **§ 11 (Jugendordnungsänderungen)**

Änderungen zur Jugendordnung können nur von der ordentlichen oder außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung des Vorstandes.

### **§ 12 (Inkrafttreten der Jugendordnung)**

Mit der Annahme durch die Generalversammlung des Schützenvereins „Tell“ e.V. ist die vorstehende Jugendordnung für den Schützenverein „Tell“ e.V. verbindlich.